

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2021/224

Datum: 23.02.2021
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	16.03.2021					

Betreff

Beschluss über die Einlegung der Berufung gegen das Urteil im Verfahren
Schweinemastanlage Wasmerslage

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen und draus folgend gegebenenfalls ein Berufungsverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg in der Verwaltungsrechtssache Hansestadt Osterburg (Altmark) gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu führen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Klage der Hansestadt Osterburg auf Versagung der Genehmigung für die Erweiterung und Nutzungsänderung der bestehenden Schweinemastanlage Wasmerslage am 12.01.2021 abgewiesen. Gleichzeitig gab das Verwaltungsgericht der Klage der Hansestadt Osterburg gegen den Landkreis Stendal wegen der Ersatzvornahme des verweigerten Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB statt.

Im Ergebnis sah das Verwaltungsgericht die von der Hansestadt Osterburg eingebrachten Einwendungen gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als nicht ausreichend an, die Genehmigung zu versagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das gemeindliche Einvernehmen aus § 36 BauGB allein auf sämtliche bauplanungsrechtlichen - nicht andere z.B. immissionsschutzrechtliche Fragen - nach den §§ 29 ff. BauGB bezieht. D. h. im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wurde geprüft, ob die Hansestadt Osterburg zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB verpflichtet gewesen wäre. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts war dies der Fall, da das Bauvorhaben zwar nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB, jedoch als sonstiges Bauvorhaben nach den §§ 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB genehmigungsfähig war. Im Einzelnen stellt das

Verwaltungsgericht dann klar, dass in dem angefochtenen Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes auch ein zulässiges Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landesverwaltungsamt zu erkennen gewesen war, sodass es nicht auf die Ersatzvornahme durch die Landkreis Stendal - wie im Parallelverfahren ankam - und dass die Voraussetzungen zur Versagung einer Baugenehmigung nach § 35 BauGB gerade nicht vorgelegen haben.

Insoweit führt das Verwaltungsgericht im Einzelnen aus, dass ein Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplanes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB nicht festzustellen sei. Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans ist zwar eine Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Ein Flächennutzungsplan war jedoch zum Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheides nicht in Kraft. Lediglich am 09.05.2019 und damit mehr als 2 Monate nach Erlass des Genehmigungsbescheides wurde von der Vertretung beschlossen, einen Flächennutzungsplan öffentlich auszulegen, welcher für den Bereich eine landwirtschaftliche Fläche vorsah. Im Stadium dieser frühen Bürgerbeteiligung kann aber in keinem Fall von einem maßgeblichen und damit beachtenswerten Planungsstand der Gemeinde ausgegangen werden, so das Verwaltungsgericht.

Darüber hinaus hält das Verwaltungsgericht keine Gefährdung der Wasserwirtschaft für nachgewiesen. Dies gilt ebenso für Fragen des Hochwasserschutzes. Auch - so das Verwaltungsgericht - wird durch die geänderte Nutzung der Anlage, welches sich in einem Risikogebiet nach dem WHG befindet nicht der Hochwasserschutz im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB gefährdet. Soweit die Hansestadt Osterburg die schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gerügt hat, so sind diese insbesondere durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinreichend sicher ausgeschlossen und es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass durch die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine wesentliche Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Belastung der Nachbarschaft festzustellen sein wird.

Letztendlich vertritt das Verwaltungsgericht die Auffassung, dass die Erschließung des Grundstückes gesichert ist. Der Einwand der Hansestadt Osterburg bezüglich der Mehrbenutzung der Fahrzeuge hat nach Überprüfung durch das Landesverwaltungsamt ergeben, dass die Kreisstraße die Belastungsklasse 1,8 erfüllt, welche erst ab 200 Schwerlastfahrten in 24 Stunden erfüllt werde. Die Mehrbelastung durch die Anlage erfordert mit dann geschätzten insgesamt 73 Schwerlasttransporten täglich die Belastungsklasse 1. Vor diesem Hintergrund geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass von einer gesicherten Erschließung auszugehen sein dürfte.

Das Verwaltungsgericht wies letztendlich darauf hin, dass vor dem Hintergrund, dass das Bauvorhaben jedenfalls nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sei es nicht mehr darauf ankommt, wann konkret der Antrag auf Nutzungsänderung beim Landesverwaltungsamt eingegangen ist und ob eine wesentliche Änderung durch die Umnutzung zur Ferkelaufzucht im Jahr 2016 eingetreten waren. Hierauf kommt es wegen der Ausnahmeregelung des § 35 Absatz 2 BauGB und der damit eingetretenen Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nicht mehr an.

Der Stadtrat wird insoweit nunmehr zu entscheiden haben, ob ein Antrag auf Zulassung der Berufung und damit gegebenenfalls ein Berufungsverfahren zu führen ist. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften muss die Berufung nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach den §§ 124, 124a VwGO bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist nach dem Gesetz auf fünf Arten von Zulassungsgründen beschränkt, die im Rahmen der Begründung des Zulassungsantrags binnen von 2 Monaten nach Zustellung des klagabweisenden Urteils gegenüber dem Gericht dargelegt werden müssen. So reicht die einfache Darstellung des Sachverhaltes und die Gründe, warum eine Berufung durchgeführt werden soll nicht aus. Vielmehr muss die Begründung des Zulassungsantrages eine im Einzelnen detaillierte Auseinandersetzung mit den

Feststellungen des Verwaltungsgerichts erkennen lassen und ist auf den Fall der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, der Begründung von tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, der grundsätzlichen Bedeutung und der Abweichung von anderen gerichtlichen Entscheidungen sowie Verfahrensfehlern beschränkt. Diese sind im Einzelnen darzulegen, was hier im konkreten Fall vorzunehmen ist.

In jedem Fall ist jedoch bereits jetzt aus anwaltlicher Sicht festzuhalten, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in jedem Falle vertretbar sein dürfte mit der Konsequenz, dass nicht abgeschätzt werden kann, ob das Oberverwaltungsgericht einen Zulassungsantrag wirklich zur Berufung zulassen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der wesentliche Streitpunkt zwischen den Beteiligten, nämlich die Frage, ob das Bauvorhaben nach den alten baurechtlichen Vorschriften oder den neuen baurechtlichen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu bestimmen ist, nicht für relevant gehalten hat. Insoweit ist die diesbezügliche Begründung des Verwaltungsgerichtes plausibel. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass die Hansestadt Osterburg sich in die öffentliche Verwaltung der Bundesrepublik einsortiert und letztendlich Träger öffentlicher Gewalt ist und nur im eingeschränkten Maße Rechte gegenüber derartiger Bauvorhaben vorbringen kann. Dies deshalb, weil nur bei eigener Betroffenheit aus geschützten Rechtspositionen zu Gunsten der Gemeinde, wie z.B. die Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG, von der Rechtsprechung das Recht zu erkannt wird, derartige Rechtsverletzungen geltend zu machen.

Insoweit können insbesondere nachbarschaftliche Rechte, wie sie ein unmittelbar an dem Bauvorhaben wohnender Bürger hätte durch die Gemeinde gerade nicht geltend gemacht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint jedenfalls nach gehöriger Prüfung die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes jedenfalls als durchaus vertretbar.

Wesentlicher Angriffspunkt kann an dieser Stelle nur sein, dass das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass das Landesverwaltungsamt sich die Entscheidung des Landkreises Stendal über das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu eigen gemacht hat und insoweit ein wesentlicher Verfahrensschritt ausgelassen wurde. Hintergrund ist, dass keine Baugenehmigung auch nicht durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (deren wesentlicher Teil eine Baugenehmigung ist) erteilt werden darf, ohne dass nicht die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat oder dieses versagte Einvernehmen wirksam ersetzt wurde. Allein an diesem Punkt begegnet die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes durchaus nicht unerheblichen Bedenken, weil bisher das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt abschließend einen solchen Fall nicht entschieden hat. Ob insoweit dieser Umstand zu einer Berufungszulassung führt, kann nicht abschließend anwaltlich festgestellt werden, weil es durchaus nicht unüblich ist, dass das Oberverwaltungsgericht auch in sogenannten Nichtzulassungsbeschlüssen sich zu derartigen Rechtsfragen abschließend äußert. Kommt das Oberverwaltungsgericht z.B. zu der Erkenntnis, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ansonsten richtig ist, kann es ohne das Berufungsverfahren durchzuführen hierzu in einem Nichtzulassungsbeschluss Stellung nehmen.

Vor diesem Hintergrund kann die Führung des Berufungszulassungsverfahrens allenfalls als offen bezeichnet werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Urteil vom 12.01.2021

Finanzielle Auswirkung:

Das Prozessrisiko liegt bei etwa 15.000,00 EUR.

Die Versicherung der Hansestadt Osterburg wurde informiert und eine Deckungsübernahme angefragt. Die Erklärung dazu steht aber noch aus. Sofern keine Übernahme der Prozesskosten durch die Versicherung erfolgt, muss die Deckung der Kosten über den laufenden Haushalt der Hansestadt erfolgen. Diese Kosten sind bislang nicht geplant. Die Deckung erfolgt über das Produkt 11104001 (Bau- und Wirtschaftsförderungsamt) über das Sachkonto 54310000 (Geschäftsaufwendungen).

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer